

UHC Sparkasse Weißenfels e.V.  
Beuditzstraße 50  
06667 Weißenfels  
E-Mail: office@uhc-weissenfels.de



UHC Sparkasse Weissenfels e.V.

Weißenfels, den 30.09.2026

18 x Deutscher Meister Herren  
8 x Deutscher Meister Damen  
13 x Pokalsieger Herren  
5 x Pokalsieger Damen  
Eurofloorballcup Sieger 2016

## Überarbeitung der Satzung

Grundlage: Die Fassung vom 27.05.2011

### Legende:

- grün markiert:** Wörter und Satzteile bleiben gleich  
**gelb markiert:** Wörter oder Satzteile wurden geändert bzw. neu hinzugefügt  
**rot markiert:** Wörter oder Satzteile wurden gestrichen

Vorsitzender  
Robert Blanke

Geschäftsstelle (Postanschrift)  
Beuditzstraße 50  
06667 Weißenfels

## Satzung des Unihockey Club Sparkasse Weissenfels e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Unihockey Club Sparkasse Weissenfels e.V. und hat seinen Sitz in Weißenfels. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Registriernummer 48438 eingetragen.

### Kontakt

[www.uhc-weissenfels.de](http://www.uhc-weissenfels.de)  
E-Mail: [office@uhc-weissenfels.de](mailto:office@uhc-weissenfels.de)  
Phone: +49 (0)177 78 78 618

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V., dem Unihockey Bund Sachsen-Anhalt e.V. und dem Floorball Verband Deutschland.

2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Unihockey- bzw. Floorballsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Abhaltung eines regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetriebes, die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
- b) die Durchführung von Sportveranstaltungen mit regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung,
- c) die Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern,
- d) die Bildung von Abteilungen, die der Umsetzung der sportlichen Zielsetzung entspricht.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, tritt aber klar im Kampf gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit auf.

7. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

### Bankverbindung

Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE88800530003700330200  
BIC: NOLADE21BLK

Steuernummer  
119/143/08471

### weitere Vorstandsmitglieder

Robert Brückner (Öffentlichkeitsarbeit)  
Martin Blanke (Aus- und Fortbildung)  
Tim Böttcher (Sportwart Junioren)  
Jana Beyrich (Leistungssport)  
Dr. Rolf Blanke (Marketing)  
Jan Böttcher (Schatzmeister)  
Annett-Pannier Hoffmann  
(Mitgliederverwaltung)



### § 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

#### § 4 wird zu 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

#### § 5 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich (per E-Mail oder Brief) zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (d.h. Kalenderjahres) zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- bei Zahlungsverzug des Beitrages von sechs Monaten oder
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.
- wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung soll er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich (per Brief oder per E-Mail) zuzustellen.

Über eine eventuelle Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres entschieden werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit ist in der Beitragssatzung des Sportvereins geregelt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand,
- Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- ~~drei~~ einem stellvertretenden Vorsitzenden  
(einer für Aus- und Fortbildung,  
einer für Öffentlichkeitsarbeit und  
einer für Marketing),
- dem Schatzmeister,
- ~~zwei Sportwarten (einer für Männer und einer für Frauen),~~ dem Sportwart
- dem Jugendwart.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines beauftragten Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke im Vereinsinteresse Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren und Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der erste Vorsitzende,
- b. ~~die drei~~ der bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der Schatzmeister.
- d. der Sportwart
- e. der Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen der genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung turnusmäßig im Herbst d. J. einzuberufen.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, bei Notwendigkeit können jedoch die Amtsaufgaben eines Vorstandsmitgliedes auf mehrere in den Vorstand kooptierte Mitglieder verteilt werden.

Der Termin der Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen durch eine schriftliche Einladung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. die Vereinshomepage vorher bekannt sein.

Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die schriftliche Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Hauptinformationsquelle für die Vereinsmitglieder ist die Homepage des Vereins: „www.uhc-weissenfels.de“.

5. Die Vorstände haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen gemäß §§ 27, 670 BGB. Daneben können Vorstände auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Was als angemessen gilt, orientiert sich an § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils aktuellen Fassung.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Diese Selbstergänzung muss der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen.

#### 7. Erweiterter Vorstand

Beisitzer für Aufgabenfelder, die über die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder hinausgehen oder neu hinzukommen, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Herbst d.J. statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen und Beitragssatzung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

### **§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 12 § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 13 § 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandmitglieder.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 14 § 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Unihockey-Bund Floorball Verband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 § 14 Schlussbestimmung**

Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des UHC Sparkasse Weissenfels am 13. Oktober 1999 beschlossen. Die Überarbeitung in der hier vorliegenden Form wurde auf der Mitgliederversammlung des UHC Sparkasse Weissenfels am 26.11.2026 beschlossen.

Eine Änderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.